

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.) für das Fach Romanistik: Fachrichtung „Frankreich- und Frankophonestudien“ an der Universität Bielefeld vom 1. März 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61) Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Romanistik: Fachrichtung „Frankreich- und Frankophonestudien“ erlassen:

- 1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)**

Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester):
Ziffer 4.1
- entfällt -

Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.

Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3
- entfällt -

Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4
- entfällt -
- 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)**

- entfällt -

Erforderlich für ein erfolgreiches Studium des Faches Romanistik mit der Fachrichtung „Frankreich- und Frankophonestudien“ sind Französischkenntnisse erforderlich. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor Nebenfachstudiums im Fach Romanistik Fachrichtung „Frankreich- und Frankophonestudien“ an der Universität Bielefeld genügt als Nachweis für diese Sprachkenntnisse.

Für ein Lehramtszeugnis mit dem Berufsziel „Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen“ sind Lateinkenntnisse (Latinum) erforderlich.
- 3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)**

Das Studium des Faches Romanistik, Fachrichtung „Frankreich- und Frankophonestudien“ kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen. Zu beachten sind die Ausführungen unter 6. zur Einstellung des Studiengangs.
- 4. Einzelne Studienrichtungen (§ 2 Abs. 3, § 6 MPO Ed.)**
 - 4.1 - entfällt -**
 - 4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)**
 - 4.2.1 Fachliche Basis**

- entfällt -

4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
5c	Stage: Fachdidaktische Studien ¹	12	8	1 – 2	1		
6	Littérature et interculturelité/ intermédialité ¹	12	6	1 - 4	2 - 3 ²		
7	Littérature et société ¹	12	6	1 - 4	2 - 3 ²		
8	Analyse des discours ¹	12	6	1 - 4	2 - 3 ²		
9	Analyse du français pour futurs enseignants ¹	12	6	1 - 4	2 - 3 ²		
10	Activités traduisantes ¹	12	6	1 - 4	2 - 3 ²		
Studienumfang insgesamt		36	18-20				
Professionsbezogene Vertiefung ³		9					

¹ Es sind drei der Module 5c bis 10 zu studieren, dabei ist das Bachelorstudium so zu ergänzen, dass im Gesamtstudium das Modul 5b oder 5c „Stage: Fachdidaktische Studien“ sowie mindestens je ein Modul mit literaturwissenschaftlichem und linguistischen Schwerpunkt studiert wurde. Module mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt sind Littérature et interculturelité/intermédialité und Littérature et société. Module mit linguistischem Schwerpunkt sind Analyse des discours, Analyse du Français pour enseignants, Activités traduisantes.

² In einem der Module 6-10 ist ein vierstündiger fachwissenschaftlicher Essay in französischer Sprache zu verfassen. Der Essay soll im letzten studierten Modul geschrieben werden. Er wird mit 2 LP bewertet. In diesem Modul wird neben dem Essay eine Hausarbeit geschrieben. In den sonstigen Modulen 6-10 sind zwei Klausuren und eine Hausarbeit zu fertigen.

³ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus den bei-den Unterrichtsfächern und aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Romanistik, Fachrichtung "Frankreich- und Frankophoniestudien" ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Romanistik, Fachrichtung „Frankreich- und Frankophonie-Studien“ geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung mindestens eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Angebot der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Romanistik, Fachrichtung „Frankreich- und Frankophonie-Studien“ geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich.

4.2.5 Auslandsstudium

Ein Auslandsstudium in Frankreich oder einem anderen frankophonen Land ist obligatorischer Bestandteil des Master of Education im Fach Romanistik mit der Fachrichtung „Frankreich- und Frankophonie-Studien“, sofern es nicht im Bachelor-Studium erbracht worden ist. Während des Auslandssemesters erbrachte und dokumentierte Studienleistungen werden angerechnet, sofern das Studium einem Studienplan entspricht, der vor Beginn des Auslandsstudiums nach Absprache mit Fachvertreterinnen oder Fachvertretern ausgearbeitet wird. Über Befreiungen vom Auslandsstudium aus wichtigem Grund entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 10, 11, 11a MPO Ed.)

- (1) Leistungspunkte im Fach Romanistik, Fachrichtung „Frankreich- und Frankophonie-Studien“ werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung von Test, Übungsaufgaben, Vorbereitung und Durchführung von Gruppenarbeiten usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer.
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 8 und höchstens 20 Seiten.
 - Referaten von 10 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 3 und höchstens 7 Seiten.

-- Portfolio.

Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (5) Regelungen zur Masterarbeit
Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung um bis zu drei Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen, gewähren. Die Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät abzugeben.

6. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 finden für Studierende, die sich im Wintersemester 2005/2006 oder im Sommersemester 2006 in den Master of Education eingeschrieben haben, die Regelungen in der Ziffer 4.2.4 keine Anwendung. Diese Studierenden können die LP, die nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen nicht für das Fachstudium verwendet werden (ausgewiesen als Professionsbezogene Vertiefung), durch den Besuch von Veranstaltungen nach freier Wahl ausfüllen. Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 in den Master of Education eingeschrieben haben, gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen uneingeschränkt.
- (2) Der Studiengang Romanistik, Fachrichtung „Frankreich- und Frankophonestudien“ wurde eingestellt. Die Zulassung zum Studium Master of Education in diesem Fach ist nur möglich für Studierende, die dieses Studium als Nebenfach gemäß den Fächerspezifischen Bestimmungen für das Bachelorstudium begonnen haben und einen Abschluss für das Lehramt Gym/Ge (Studienrichtung 4.2.) anstreben. Im Übrigen sind Einstellungsregelungen für den Bachelorstudiengang und den Studiengang Master of Education im Fach Romanistik in den Fachrichtungen „Frankreich- und Frankophonestudien“ sowie „Spanien- und Lateinamerikastudien“ vom 01. März 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld Jg. 36 Nr. 4 S. 105) zu beachten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 17. Januar 2007.

Bielefeld, den 1. März 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann